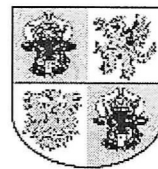


Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 11 05 52, 19005 Schwerin

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: info@verfassungsschutz-mv.de

Geschäftszeichen: 244-S-616000-0012 / 20045975.0

Datum: Schwerin, 08.10.2020

**IFG-Antrag "Löschprotokolle der Jahre 2011 und 2012" vom 16.03.2019
Mein Widerspruchsbescheid vom 16.08.2019
Ihre Zustimmung zur Gebührenerhebung vom 27.08.2020**

Sehr geehrte [REDACTED]

mit vorgenanntem Antrag vom 16.03.2019 hatten Sie um Zusendung „aller Löschprotokolle aus den Jahren 2011 und 2012, die Laut der Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Sport, bei Vernichtung angefertigt werden müssen ...“ gebeten.

Diesem Antrag hatte ich in Form meines o.g. Widerspruchsbescheides vom 16.08.2020 stattgegeben mit der Maßgabe, dass Ihr Auskunftsersuchen aufgrund der zu erwartenden Recherchen keine einfache Auskunft gemäß § 13 Abs. 1 IFG M-V darstellt. Sie erklärten die Übernahme anfallender Gebühren mit Mail vom 27.08.2020.

Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage intensiver Recherchen, insbesondere umfangreicher Datenmigrationsarbeiten, teile ich Ihnen mit, dass keine Löschprotokolle im Sinne der von Ihnen bezogenen Regelung in den Jahren 2011 und 2012 angefallen sind. Folglich können Ihnen keine Löschprotokolle zugesandt werden.

Für den Fall einer Veröffentlichung dieses Bescheides bitte ich zu gewährleisten, dass als Absender nur das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern – ohne Namenszusatz – benannt wird.

Kostenentscheidung:

Für die Bearbeitung der Anfrage wird eine Gebühr von **433,50 Euro** erhoben. Die Gebühr ist zahlbar bis zum 07.11.2020 auf das Konto der Deutschen Bundesbank

IBAN: DE21 1300 0000 0014 0015 11

BIC: MARKDEF1130

unter Angabe des Kassenzzeichens: Dok. 20048513.0.

Postanschrift:

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 11 05 52
19005 Schwerin

Telefon: +49 385 74200
Telefax: +49 385 714438
E-Mail: ii5.poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de



Begründung:

Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-) sind für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen zu erheben. Wie Ihnen bereits mit dem Widerspruchsbescheid vom 16. August 2019 mitgeteilt worden ist, handelt es sich bei Ihrem Anliegen wegen der notwendigen Datenmigrationsarbeiten und der dafür erforderlichen Beratung durch einen Dienstleister nicht um eine einfache Auskunft, so dass die Gebührenfreiheit entfällt. Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgt gemäß § 13 Absatz 2 IFG M-V auf der Grundlage der danach erlassenen Informationskostenverordnung (IFGKostVO M-V). Im Hinblick auf die Gebühren bei erhöhtem Verwaltungsaufwand verweist § 3 IFGKostVO M-V auf die Tarifstellen 1.3, 2.2, und 3.2, die sämtlich einen Höchstbetrag der Gebühr von 500 Euro festlegen, wobei sich die Gebühr im Einzelfall über diese festgelegte Rahmengebühr erhöhen kann.

Der Behörde steht bei der Festsetzung der aus dem Gebührenrahmen zu ermittelnden Gebühr ein Ermessen zu. Das allgemeine Gebührenrecht, also auch die Bestimmung der Gebühr im Rahmen des IFG M-V, wird bestimmt vom Kostendeckungs- und vom Äquivalenzprinzip sowie vom Grundsatz der Gebührengerechtigkeit.

Ausgangspunkt für die Gebührenbemessung ist auch für Anfragen nach dem IFG M-V der Verwaltungsaufwand, insbesondere in Form von Personal-, aber auch Sachkosten. Eine vollständige Kostendeckung ist jedoch vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht gewollt. Mögliche Gebühren und Auslagen dürfen den Antragsteller nicht davon abhalten, ein Informationersuchen zu stellen.

Der tatsächliche Aufwand im Hinblick auf den gestellten IFG-Antrag stellt sich wie folgt dar:

Handlung	Zeitaufwand h	Kosten €
Heraussuchen der Datensicherungsbänder	0,5	31,50
Einspielen der Datenbankbestände in das Backup-System	2 x 2,0 gD = 4	252,00
Beratung mit dem Dienstleister zur Darstellung der Löschprotokolle	1 x 2,0 gD = 2	126,00
SQL-Programmierung zwecks Ausleitung aus der Datenbank	2 x 3,0 gD = 6	378,00
Sichtung und Prüfung der Datenbankeinträge im Hinblick auf Löschprotokolle zu Akten und Vorgängen	1,0 gD + 1,0 hD = 2	150,00
Summe	14,5	937,50

Die Höhe der dabei verwendeten Stundensätze ergibt sich aus dem Gebührenerlass 2020/2021 des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern für Mitarbeiter der 2. Laufbahngruppe, 1. Einstiegsamt in Höhe von 63 € pro Stunde und für Mitarbeiter der 2. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt in Höhe von 87 € pro Stunde.

Dem Antragsteller sind voraussichtliche Kosten avisiert worden, die den genannten tatsächlichen Betrag übersteigen. Folglich musste er mit einem Betrag dieser Höhe rechnen, was er auch akzeptiert hat.

Allerdings müssen der Wert einer Leistung der Verwaltung und die dafür bestimmte Gebühr im Einzelfall nach dem Äquivalenzprinzip in einem angemessenen Verhältnis stehen. Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller mit seinem Antrag eine Herausgabe von Löschprotokollen im Sinne von Tarifstelle 2. der IFGKostVO M-V verfolgt, letzten Endes aber nur eine Auskunft mangels Vorhandenseins von Löschprotokollen im Sinne seines Antrages erhalten.

Die Erhebung von Gebühren in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes wird daher vorliegend als unverhältnismäßig angesehen.



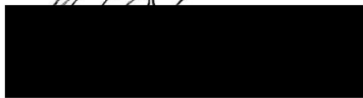
Da das primäre individuelle Interesse des Antragstellers an der Bereitstellung der Löschartokolle nicht erfüllt werden kann, dürfte sein Interesse aber in der ordnungsgemäßen Prüfung des Antrags bestanden haben, wie dies auch erfolgt ist. Insofern werden unter Anwendung des Grundsatzes der Gebührengerechtigkeit in die Gebühr nur die Aufwände einbezogen, die unmittelbar zur Prüfung des Antrages dienen und damit unabdingbar für die Feststellung waren, ob Löschartokolle zu Akten und Vorgängen vorliegen. Unberücksichtigt blieben z.B. Aufwendungen für technische Leistungen und Rückfragen beim Dienstleister.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnung der Gebühr unter Einbezug des getätigten Aufwandes:

Handlung	Zeitaufwand h	Kosten €
Heraussuchen der Datensicherungsbänder	0,5	31,50
Einspielen der Datenbankbestände in das Backup-System	2 x 2,0 = 4 h je 63 €	252,00
Sichtung und Prüfung der Datenbankeinträge im Hinblick auf Löschartokolle zu Akten und Vorgängen	1,0 x 63. € + 1,0 x 87 €	150,00
Summe	6,5	433,50

Mithin war im vorliegenden Fall eine Gebühr in Höhe von 433,50 € als angemessen anzusehen und festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323A, 19055 Schwerin, erhoben werden.